

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen und -beratungen

Verfasser	Leitung Human Resources
Klassifizierung	öffentlich
Version	1.0
Datum	01.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
3	Leistungsumfang von Anbietenden	3
4	Sorgfaltspflicht	3
5	Ansprechpersonen / Einreichung der Unterlagen	4
6	Honorar / Konditionen	4
7	Vorbehalt	4
8	Ausschluss des Anspruchs	5
9	Geheimhaltung und Datenschutz	5
10	Verletzung der vorgenannten Bedingungen	6
11	Schlussbestimmungen	6
	11.1 Vollständige Abreden	
	11.2 Gerichtsstand	
12	Inkrafttreten	6

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen der Pflegezentrum Süssbach AG und der Süssbach Therapien AG (nachfolgend *süssbach*) und allen Firmen (nachfolgend "Anbietende"), welche im Bereich Personalvermittlung bzw. -beratung tätig sind. Sie umfassen alle Anbietende auf Erfolgsbasis und gelten auf unbestimmte Zeit. Änderungen oder Ergänzungen müssen vom *süssbach* schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalvermittlungs- bzw. -beratungsgeschäfte zwischen Anbietenden und des *süssbach*. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch Anbietende an den *süssbach* gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbietenden werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Leistungsumfang von Anbietenden

Die Leistungen der Anbietenden umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis stehen. Die Anbietenden haben vorgeschlagene Kandidierende, welche sie für die Vakanz beim *süssbach* empfehlen, sorgfältig auf ihre Eignung für die offene Stelle geprüft und mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch kennen gelernt, bevor sie ein komplettes Dossier (Beschreibung der Kandidierenden, Lebenslauf, Zeugnisse, Diplom und weitere für die Bewerbung relevante Unterlagen) an den *süssbach* einreichen. Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonorar und verleiht kein exklusives Vermittlungsrecht. Der *süssbach* kann jederzeit selbstständig aktiv werden und andere Anbietende kontaktieren. Die Anbietenden verpflichten sich generell, nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitende des *süssbach* abzuwerben. Der *süssbach* hält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen diese Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit den Anbietenden zu verzichten.

4 Sorgfaltspflicht

Die Anbietenden verpflichten sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB - unter Beachtung allfälliger vom *süssbach* erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben - grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichten sich die Anbietenden nur bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

5 Ansprechperson / Einreichung der Unterlagen

Das HR-Team des *süssbach* ist für die Anbietenden, sowohl telefonisch (056 462 61 45) wie auch schriftlich (E-Mail: personal@suessbach.ch) Ansprechstelle. Das Bewerbungsdossier wird mittels Online-Rekrutierungs-Tool dem *süssbach* zur Verfügung gestellt. Die zuständige HR-Fachperson wird die Unterlagen zusammen mit der Linie prüfen und mit den Anbietenden in Kontakt treten.

6 Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem *süssbach* und der - durch die Anbietenden - für die ausgeschriebene Stelle rekrutierte und vermittelte Person, verpflichtet sich der *süssbach* zur Bezahlung eines Honorars*, basierend auf dem jährlichen, beschäftigungsgrad-bereinigten Fix-Salär. Der *süssbach* bezahlt die Vermittlungsgebühr auf dem eigentlichen Arbeitspensum (z.B. 80%). Allfällige Boni, variable Lohnbestandteile und sonstige Zulagen sind für die Berechnung des Erfolgshonorars nicht relevant. Die Honorarrechnung kann nur nach erfolgreich bestandener Probezeit der rekrutierten und vermittelten Person mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden.

Berechnung

Bruttojahressalär fix; pensenbereinigt	Vermittlungsgebühr
bis CHF 80'000.--	12%
bis CHF 100'000.--	14%
ab CHF 101'000.--	16%

*Maximal beträgt das Erfolgshonorar CHF 25'000.-- inkl. sämtlicher Steuern per Saldo aller Ansprüche. Es werden keine Honorare ausbezahlt, falls sich die Bewerbenden in den letzten 12 Monaten direkt auf eine von uns ausgeschriebene Stelle beworben haben.

Sollte ein durch die Anbietenden vermitteltes Arbeitsverhältnis aus irgendwelchen Gründen noch während der vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, so hat der *süssbach* Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Honorars wie folgt:

85%	bei Auflösung des Arbeitsvertrages	im 1. Monat
50%	bei Auflösung des Arbeitsvertrages	im 2. Monat
25%	bei Auflösung des Arbeitsvertrages	im 3. Monat

7 Vorbehalt

Ein Arbeitsvertrag beim *süssbach* kann mit dem Vorbehalt eines einwandfreien Strafregisterauszuges, eines Betreuungsauszuges und einer allfällig notwendigen Sicherheitsprüfung der zuständigen Kantonspolizei oder dem Bund ausgestellt werden.

Der ausgestellte Arbeitsvertrag erhält erst mit Ausräumung der Vorbehalte seine vertragsrechtliche Gültigkeit. Vermittlungsentschädigungen an Anbietende sind demzufolge erst ab diesem Zeitpunkt nach Antritt der Stelle und bestandener Probezeit durch den *süssbach* zu leisten. Der *süssbach* ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die rekrutierte und vermittelte Person, einen Arbeitsvertrag mit dem *süssbach* unterschreibt, die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird. Die Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen nach bestandener Probezeit bezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den *süssbach* oder durch die rekrutierte und vermittelte Person erfolgt und unbesehen der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen.

8 Ausschluss des Anspruchs

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die kandidierende bzw. vermittelte Person können sich der *süssbach* oder Anbietende jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgespräch zurückziehen. Unterbreiten die Anbietenden dem *süssbach* für die durch sie zu besetzende Stelle eine kandidierende Person, welche sich im Verlauf der letzten 12 Monate ab Eingang der Bewerbung beim *süssbach* selbst beworben hat, dann schuldet der *süssbach* keine Vermittlungsgebühr. Bewirbt sich ein durch die Anbietenden präsentierte/r Kandidatin/Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere offene Stelle als sie durch die Anbietenden vorgeschlagen wurde, so schuldet der *süssbach* den Anbietenden für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der kandidierenden Person keine Vermittlungsgebühr. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer kandidierenden Person, welche dem *süssbach* durch die Anbietenden unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 6 Monate nach der Einreichung des Bewerbungsunterlagen durch die Anbietenden, so schuldet der *süssbach* keine Vermittlungsgebühr.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche die Anbietenden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Die Anbietenden stellen sicher, dass die ihnen zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrecht erhalten werden. Allgemein zugängliche Informationen, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen. Personaldossiers von Kandidierenden, die vom *süssbach* angestellt worden sind, bleiben im uneingeschränkten Eigentum des *süssbach*.

10 Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Der *süssbach* behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit den Anbietenden zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vollständige Abrede

Diese AGB stehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen den Anbietenden und dem *süssbach* im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

11.2. Gerichtstand

Der Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Brugg. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

12 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen dem *süssbach* und den Anbietenden treten am 01.04.2023 in Kraft.